

Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Münster

Postanschrift:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Raum N 4030

Telefon:
0251/411-4030 o. -4043
FAX: 0251/41184030
PRfoerderschulen@brms.nrw.de

Vorsitzender:
Claus Funke
Tel. 02362/9997311 (priv.)
claus-funke@t-online.de

Themenbereich	Fragestellung	Bemerkung
LDI NRW	Was ist das LDI?	Es ist das "Landesamt für Datenschutz und Informationsfreiheit". Es wacht über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in NRW.
Medienkompetenzrahmen (MKR)	Was ist ein Medienkompetenzrahmen?	Die Medienberatung NRW hat den MKR (früher: "Medienpass") entwickelt. Sein Ziel ist es, allen Kindern und Jugendlichen bis zum Ende der Pflichtschulzeit einen systematischen und umfassenden Aufbau von Medienkompetenz zu ermöglichen. Er soll Schulen bei der inhaltlichen Ausrichtung der Unterrichtsplanung zur Vermittlung von Medienkompetenz und zur Verankerung im Schulprogramm unterstützen.
	Wozu benötige ich einen MKR?	Mittels des Medienkompetenzrahmen NRW werden Kinder und Jugendliche dabei unterstützt, in sechs verschiedenen Bereichen systematisch wichtige Schlüsselqualifikationen zu erlangen. Neben dem „Bedienen und Anwenden“, „Informieren und Recherchieren“, „Kommunizieren und Kooperieren“ zählen hierzu auch das „Produzieren und Präsentieren“ sowie das „Analysieren und Reflektieren“. Der Bereich „Problemlösen und Modellieren“ ermöglicht schon ab den ersten Klassen eine informatische Grundbildung. https://medienkompetenzrahmen.nrw/fileadmin/pdf/LVR_ZMB_MKR_Rahmen_A4_2020_03_Final.pdf
Digitalisierungsbeauftragte (DiB)	Was macht ein/e Digitalisierungsbeauftragte/r?	DiB beraten und unterstützen die Schulen: <ul style="list-style-type: none"> • bei Fragen zu pädagogisch-didaktischen Prozessen der Schul- und Unterrichtsentwicklung in einer digitalen Welt, • bringen sich aktiv in die Umsetzung und Weiterentwicklung des schuleigenen Medienkonzepts ein.

		<ul style="list-style-type: none"> • indem sie den Austausch zu Fragen der Unterrichtsgestaltung mit digitalen Medien im Kollegium anregen. • bei Fragen zum lernförderlichen Einsatz digitaler Medien im pädagogischen Kontext. <p>https://www.schulministerium.nrw/digitalisierungsbeauftragte</p>
Datenschutzbeauftragte	Warum gibt es Datenschutzbeauftragte?	Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) sind öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten. Aus diesem Grund haben sie gemäß Art. 37 Abs. 1 lit. a) DSGVO einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Datenschutz zu bestimmen. Für Schulen in kommunaler und staatlicher Trägerschaft wird ein für alle Schulen im Schulamtsbezirk zuständiger Datenschutzbeauftragter oder eine Datenschutzbeauftragte vom zuständigen Schulamt bestellt.
	Welche Aufgaben haben Datenschutzbeauftragte?	<p>Zu den Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung und Beratung der Schulleitung und der Lehrkräfte hinsichtlich ihrer Pflichten nach der Datenschutzgrundverordnung und der schulspezifischen Regelungen • Überwachung der Einhaltung aller Datenschutzvorschriften einschließlich Überprüfungen, Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter:innen • Anlaufstelle für Anfragen von Lehrkräften, Schülerinnen, Schülern und Eltern in mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und der Ausübung ihrer Rechte zusammenhängenden Fragen.
Medienberater:innen	Warum gibt es Medienberater:innen?	<p>Der Erlass "Lehren und Lernen in der digitalen Welt – Medienberaterinnen und Medienberater" (BASS 12-21 Nr.19) regelt den Einsatz der Medienberater:innen.</p> <p>Sie unterstützen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung bei der Digitalisierung.</p> <p>Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen können zur Beratung von Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) zu Medienberater:innen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt auf dem Wege der Abordnung.</p>
	Welche Aufgaben haben Medienberater:innen?	Folgende zentrale Aufgaben werden von den Medienberater:innen wahrgenommen:

		<ul style="list-style-type: none"> • Systemisch orientierte Beratung der Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung zur Schul- und Seminarentwicklung im Bereich des „Lehrens und Lernens in der Digitalen Welt“ z.B. zur kontinuierlichen Medienkonzeptentwicklung an Schulen unter anderem auf der Grundlage des Medienkompetenzrahmens NRW oder zur lernförderlichen IT-Ausstattung und deren Anwendung • Beratung des kommunalen Medienzentrums, sofern vorhanden, in pädagogischen Kontexten • Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Entwicklung von technisch-pädagogischen Einsatzkonzepten • Beratung zu und Durchführung von prozessunterstützenden Maßnahmen überfachlicher Unterrichtsentwicklung und Unterrichtsgestaltung mit digitalen Medien • Unterstützung beim Aufbau von Netzwerken mit Kooperationspartnern, kommunalen Einrichtungen wie zum Beispiel Medienzentren, regionalen Bildungsbüros und bei der Durchführung von schulübergreifenden Veranstaltungen • Unterstützung bei Evaluationsvorhaben im Kontext des digitalen Wandels.
Videokonferenzen	Muss ich an einer Videokonferenz teilnehmen?	<p>Das aktuelle Schulgesetz (16. Schulrechtsänderungsgesetz) hebt die digitale Bildung ranggleich neben die bisherigen Bildungsaufträge. Als Unterrichtsmittel werden nun alle digitalen Vermittlungsformate gesetzlich geregelt. Lehrkräfte können somit dazu verpflichtet werden, diese für den (Distanz-) Unterricht zu nutzen.</p> <p>Asynchrone Alternativen (digitales Lernen ohne den zeitgleichen, direkten Kontakt zur Lehrkraft) zum Distanzunterricht können nicht den Einsatz von Videokonferenztools ersetzen, wenn die Schulleitung Videokonferenztools anordnet.</p> <p>Dennoch sollten folgende Bedingungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben DSGVO und BDSG müssen erfüllt sein, im besten Fall garantiert der Anbieter des Konferenz-Tools die Umsetzung der Vorgaben. • Es dürfen keine Unbeteiligten mithören/ teilnehmen. • Mitschnitte und Aufzeichnungen müssen ausgeschlossen werden. (es reicht ein Verbot) • Die Lehrkräfte verfügen über ein Dienstgerät

		Sollte diese Bedingungen nicht ausreichend erfüllt sein und die Schulleitung den Einsatz von datenschutzproblematischen Lernplattformen anweisen, steht das Mittel der Remonstration zur Verfügung.
Nutzungsvereinbarung für dienstliche Endgeräte	Wofür gibt es die Nutzungsvereinbarungen?	Nutzungsvereinbarungen stellen eine vertragliche Grundlage dar zwischen Nutzer (Schulpersonal) und Eigentümer (Schulträger). Vertragsgemäße Handhabung des zur Verfügung gestellten Arbeitsmittels sind Inhalt der Vereinbarung (u.a. Gegenstand des Vertrages, Nutzungsrahmen, Haftungsfragen, Datenschutzfragen), vgl. Musternutzungsvereinbarung des MSB. www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung/Lern-IT/Nutzungsbedingungen/
	Welche Folgen hat meine Unterschrift unter einen Leihvertrag / Nutzungsbedingung?	Aktuell ist davon auszugehen, dass Sie den Vertrag ohne Rechtsfolgen unterschreiben können, da ein "Leihvertrag" mit evtl. vorgenannten Aussagen nicht über § 48 des Beamtenstatusgesetzes/ § 3 (7) TV-L steht. In den Erläuterungen zur Richtlinie des MSB über die "Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in NRW" ist (unter II Nr.7) nachzulesen: "Es wird dringend empfohlen das Muster zu verwenden, um eine landesweit einheitliche rechtssichere Ausgabe und Nutzung der digitalen Endgeräte gewährleisten zu können. Es ist insbesondere unzulässig, den gesetzlichen Haftungsmaßstab für Nutzerinnen und Nutzer von Endgeräten abweichend von § 48 BeamtStG i.V.m. § 60 LBG und § 3 Abs. 7 TV-L zu regeln (beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit)." Das bedeutet: Formulierungen, die über die Festlegungen des BeamtStG hinausgehen, können nicht wirksam werden! Die Bezirksregierung betont dieses ebenfalls: Sie hat gegenüber dem Personalrat in verschiedenen Gesprächen (u.a. Gemeinschaftliche Besprechung mit der Regierungspräsidentin, Runder Tisch mit dem Abteilungsleiter Schulen) erklärt, dass die gesetzliche Regelung nach § 48 BeamtStG (Pflicht zum Schadenersatz) als vorrangig anzusehen ist gegenüber einer Vereinbarung zur Nutzung dienstlicher Endgeräte, die von Schulträgern zur Unterschrift vorgelegt wird.
	Was unternimmt die Bezirksregierung?	Die Bezirksregierung betont, dass sie den Schulträgern gegenüber nicht weisungsbefugt ist, so dass abweichende Nutzungserklärungen weiterhin möglich sind. Der Hinweis an die Schulträger, möglichst auf die "Musternutzungsbedingungen" der Medienberatung NRW zurückzugreifen, ist deutlich erfolgt. Zudem verweist die Behörde auf die FAQ Nr.II. 7 zur Richtlinie "Lehrerendgeräte", die das

		Schulministerium veröffentlicht hat (s.u. rechtliche Rahmenbedingungen). Hier wird Schadenersatz bei Fahrlässigkeit ausgeschlossen (vgl. II Nr.7) - entsprechend des BeamStG §48.
Lernplattformen	Wer ist zuständig für die Einrichtung/ Ausstattung?	Die Zuständigkeit liegt beim Schulträger.
	Wer ist zuständig für die Nutzung?	<p>Hier liegt die Zuständigkeit bei den Schulen (Schulleitungen / Lehrkräfte als Anwender). Die Lehrerräte sind bzgl. der Festlegung konkreter Rahmenbedingungen zu beteiligen.</p> <p>Der Personalrat erarbeitet zzt. auf der Basis einer Dienstvereinbarung zu LOGINEO, die es bereits gibt, eine zweite Dienstvereinbarung, um den Schulen, die nicht mit LOGINEO arbeiten, bei dieser Aufgabe Hilfestellung zu bieten. Dieses Vorhaben geschieht schulformübergreifend im Austausch und in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung.</p>
	Was kann eine Dienstvereinbarung für die Nutzung einer Lernplattform leisten?	<p>Eine Dienstvereinbarung kann eine wichtige Hilfestellung sein bei der Umsetzung innerhalb der Schule. Inhalte einer DV können sein (Ideensammlung ist nicht abschließend):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie finden Kommunikationsvorgänge statt? • Wie sind Administratorenrechte geregelt? • Ausschluss von Verhaltenskontrolle • Wer hat Zugriff auf welche Daten (Zugriffsrechte)? • Wie wird Erreichbarkeit geregelt (Arbeitszeit)? • Welche Endgeräte werden genutzt? • Wie wird Datenschutz gewährleistet? • Wie werden sensible Daten ausgetauscht? • Welche (Log)-Daten werden gespeichert? Welche Löschfristen gibt es?
	Welchen Stellenwert hat eine	Sie dient als Richtlinie für die Arbeit mit der Lernplattform.

	Dienstvereinbarung?	
LOGINEO	Was bietet LOGINEO?	<p>LOGINEO ist mitbestimmt durch den Hauptpersonalrat. Deshalb ist bei Nutzung dieser Plattform keine eigene Dienstvereinbarung auf Schulebene erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • besteht aus 3 Säulen: 1. Basismodul für SuS und Lk; 2. LMS (Verwaltung, Managementsystem), 3. Messenger (Kommunikation + Videokonferenzen) • personenbezogene Daten sind datenschutzsicher austauschbar
	Wie geht es mit LOGINEO weiter?	<p>Das Fraunhofer-Institut hat im Auftrag des MSB einen LOGINEO „Zukunftsscheck“ durchgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • LOGINEO wird weiterentwickelt und ausgebaut. Ausblick: • Die oben beschriebenen 3 Säulen werden zu einem Produkt zusammengeführt. • Eine datenschutzkonforme Office Lösung wird implementiert. • Die Möglichkeit des kollaborativen, digitalen und datenschutzkonformen Erstellen von AO-SF Gutachten wird geschaffen. • Durch eine neue Schnittstelle wird die Möglichkeit geschaffen, weitere Plug-Ins / Apps zu integrieren. • Die Möglichkeit des Single Sign-on's wird geschaffen. Mit dem LOGINEO Zugang stehen weitere Zugänge z.B. zu teilnehmenden Schulbuchverlagen zur Verfügung.
	Gibt es Vorteile gegenüber anderen Plattformen?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitbestimmt durch den Hauptpersonalrat ▪ Plattform des Arbeitgebers ▪ Datensafe ▪ Zugriff auf Bildungsmediathek NRW mit Suchfunktion (EDMOND NRW + Learn:line NRW) ▪ es findet eine Evaluation statt (Arbeitsgruppe, an der unter anderem Bezirksregierung und Personalrat beteiligt sind) ▪ 1 Anrechnungsstunde für die Schule
Microsoft Office 365	Ist der Einsatz von Office 365 Datenschutzkonform?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das LDI (siehe erste Zeile) hat in seinem 28. Bericht zum Datenschutz den datenschutzkonformen Einsatz von Microsoft Office 365 an Schulen als „zweifelhaft“ eingestuft.

		<p>Das LDI führt dazu aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Schulen, die Microsoft 365 nutzen, sind datenschutzrechtlich verantwortliche Stellen. Bei einer Überprüfung im Einzelfall müssen Sie der LDI NRW nachweisen können, dass die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Microsoft 365 in Ihrer Schule stattfindende Datenverarbeitung den datenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.“ ▪ Empfehlung des LDI: Datenschutzfreundlichere Alternativen für die Gestaltung des digitalen Unterrichts einzusetzen.
Nutzung von Apps im Schulalltag	Darf ich Apps nutzen?	Wenn eine Schullizenz vorliegt, können App-Anwendungen für den schulischen Bereich genutzt werden.
	Welche Apps darf ich nutzen?	<p>Eine White- bzw. Blacklist gibt es nicht.</p> <p>Die Bezirksregierung weist jedoch darauf hin:</p> <p>"Zulässig sind Anwendungen, Programme und Apps, bei denen sichergestellt werden kann, dass Daten mit Personenbezug aus der Schule nach den Vorgaben der DSGVO verarbeitet werden können. Wenn dies nicht sichergestellt werden kann, sollten mit der jeweiligen App nur Daten verarbeitet werden, die keinen direkten Personenbezug aufweisen."</p> <p>Insbesondere ist dieses bei App Anwendungen, deren Server z.B. in den USA ihren Standort haben, fraglich. Die unerwünschte Nutzung persönlicher Daten durch Dritte ist eine wahrscheinliche Folge.</p> <p>Deshalb sollten grundsätzlich so wenig personenbezogene Daten wie möglich verwendet werden.</p>
rechtliche Rahmenbedingungen / Linksammlung	<p>Welche Rechtsgrundlagen gibt es?</p> <p>Was wird geregelt?</p>	<p>VO DV I - Umgang mit personenbezogenen Daten von SuS (BASS 10 - 44 Nr. 2.1)</p> <p>VO DV II - Umgang mit personenbezogenen Daten von LK (BASS 10 -41 Nr. 6.1)</p> <p>DA ADV - Welche personenbezogenen Daten dürfen unter welchen Voraussetzungen verarbeitet werden?</p> <p>DSG - Datenschutzbestimmungen des Bundes https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3520071121100436275</p> <p>EU DSGVO - Datenschutzrichtlinie auf europäischer Ebene</p>

		<p>Förderrichtlinie BASS 11 - 02 Nr. 34 (Digitalpakt - Technische Ausstattung der Schulen)</p> <p>Förderrichtlinie BASS 11 - 02 Nr. 35 (Ausstattung der Schulen / Schüler:innen mit digitalen Endgeräten)</p> <p>Förderrichtlinie BASS 11 - 02 Nr. 36 (Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten)</p> <p>Erläuterungen zur Richtlinie (FAQ-Liste), März 2021 - https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/2021-03-05_FAQ-LuL.pdf</p> <p>Musternutzungsvereinbarung - www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung/Lern-IT/Nutzungsbedingungen/</p> <p>LDI Pandemie und Schule - Datenschutz mit Augenmaß https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Inhalt/Schule_-Videokonferenzsysteme-und-Messenger-Dienste-waehrend-der-Corona-Pandemie/LDI-NRW---Pandemie-und-Schule-18_05_2020.pdf</p> <p>LDI 28. Datenschutzbericht https://www.lidi.nrw.de/system/files/media/document/file/28_datenschutzbericht_2023_lidi-nrw_1.pdf</p>
--	--	---

Stand: September 2023